TaylorWessing

Vom Transparenzregister zum Vollregister

Unternehmen müssen handeln: Was ist zu tun?

19.08.2021 | Dr. Carl-Tessen Taube LL.M. (UNSW) und Dr. Martin Knaup LL.B.

Private and Confidential

Agenda

1	Die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister	3
2	Die Mitteilungsfiktion	9
3	Verfolgungsrisiken	15
4	Fragen und Diskussion	22

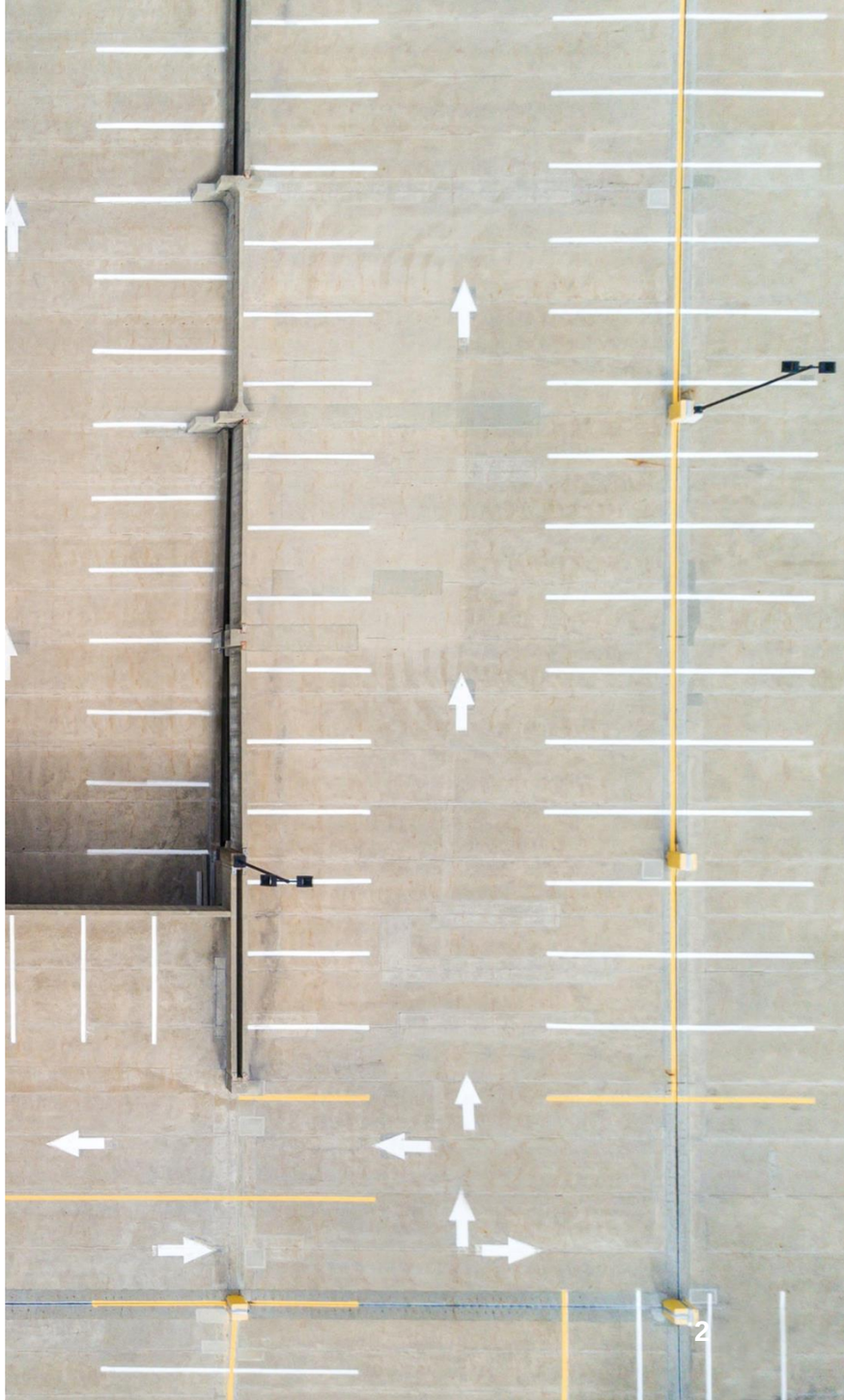

1

Die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister

Wer ist zur Mitteilung verpflichtet und wer muss mitgeteilt werden?

Transparenzregisterpflichten im Kontext des GwG

Mitteilungspflichten zum Transparenzregister gemäß §§ 20, 21 GwG – wer ist betroffen?

- Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland
- Vereinigungen mit Sitz im Ausland, soweit diese Immobilien im Inland erwerben (durch Share oder Asset Deal)
- Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland oder wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder wenn sie Immobilien im Inland erwerben (durch Share oder Asset Deal)

Regelungszweck des Geldwäschegesetzes (GwG)

Die Regelungen des GwG dienen der Geldwäscheprävention und der Prävention der Terrorismusfinanzierung. Die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten stellt insoweit nur einen Teilaspekt der Präventionsmaßnahmen dar.

Verpflichtete gemäß § 2 GwG – Kundensorgfaltspflichten

Zur Identifizierung und Identitätsüberprüfung von Geschäftspartnern verpflichtet sind insbesondere Unternehmen des Finanzsektors, aber auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Immobilienmakler und alle Güterhändler im Rahmen bestimmter Tätigkeiten.

- Die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister dienen lediglich der Unterstützung der Verpflichteten bei der Durchführung Ihrer Kundensorgfaltspflichten

Umfrage

Hat Ihr Unternehmen/Ihre Unternehmensgruppe bisher die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister erfüllt?

- Wir haben seit Beginn der Mitteilungspflichten alle Mitteilungen vollständig und richtig gemacht
- Wir haben in den letzten Jahren die Mitteilungen vollständig und richtig nachgeholt
- Die Mitteilungspflichten werden aktuell noch geprüft/durchgeführt/berichtigt
- Prüfungen erfolgen nun erstmals (aufgrund der Gesetzesänderung)

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten I

Der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1-4 GwG:

1. Beteiligungs-Ebene (unmittelbare Beteiligungen)

- Mehr als 25% der Kapitalanteile
- Mehr als 25% der Stimmrecht
- Kontrolle auf sonstige Weise: insbesondere Komplementäre sowie bei umfassenden Vetorechten

2. Beteiligungs-Ebene (mittelbare Beteiligungen)

- Mehr als 50% der Kapitalanteile
- Mehr als 50% der Stimmrechte
- Kontrolle auf sonstige Weise: insbesondere Komplementäre sowie bei umfassenden Vetorechten

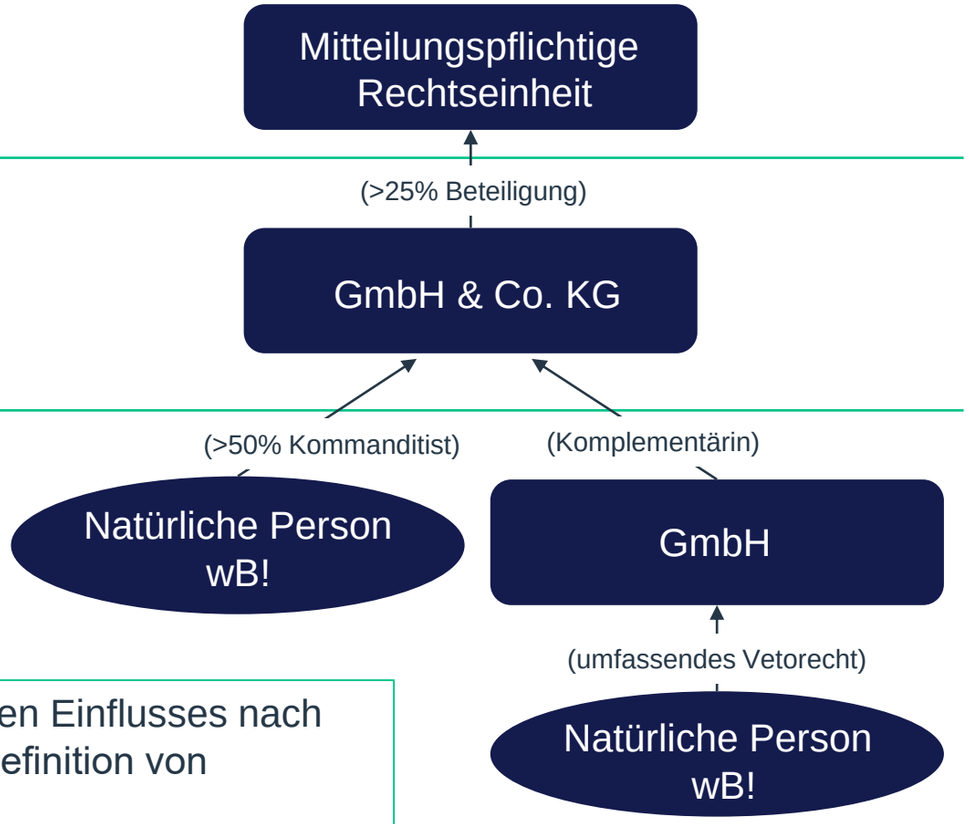

Neue FAQ BVA: Nach dem BVA muss die Bestimmung eines kontrollierenden Einflusses nach den „Umständen des Einzelfalls“ erfolgen (die frühere, sehr weit gefasste Definition von konkreten Auslösetatbeständen wurde weitgehend aufgegeben)

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten II

Sonderfall Stiftungen: Der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Abs. 3 GwG:

1. Beteiligungs-Ebene (unmittelbare Beteiligungen)

- Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor
- Mitglied des Vorstands der Stiftung
- als Begünstigte bestimmte Personen
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung
- unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss auf eine Vereinigung, die Mitglied des Vorstands oder Begünstigte der Stiftung ist oder als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt

2. Beteiligungs-Ebene (mittelbare Beteiligungen)

- Bestimmung eines kontrollierenden Einflusses nach einer Einzelfallbetrachtung

Neue FAQ BVA: Nach dem BVA muss die Bestimmung eines kontrollierenden Einflusses nach den „Umständen des Einzelfalls“ erfolgen (die frühere Definition von konkreten Auslösetatbeständen wurde vollständig aufgegeben)

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten III

Der „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 GwG:

- Als „fiktiv“ wirtschaftlich Berechtigter gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.
  - Nur anwendbar auf Rechtsgestaltungen nach § 3 Abs. 2 GwG, d.h. nicht auf Stiftungen und Trusts
  - Nur anwendbar, soweit kein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter der mitteilungspflichtigen Rechtseinheit existiert

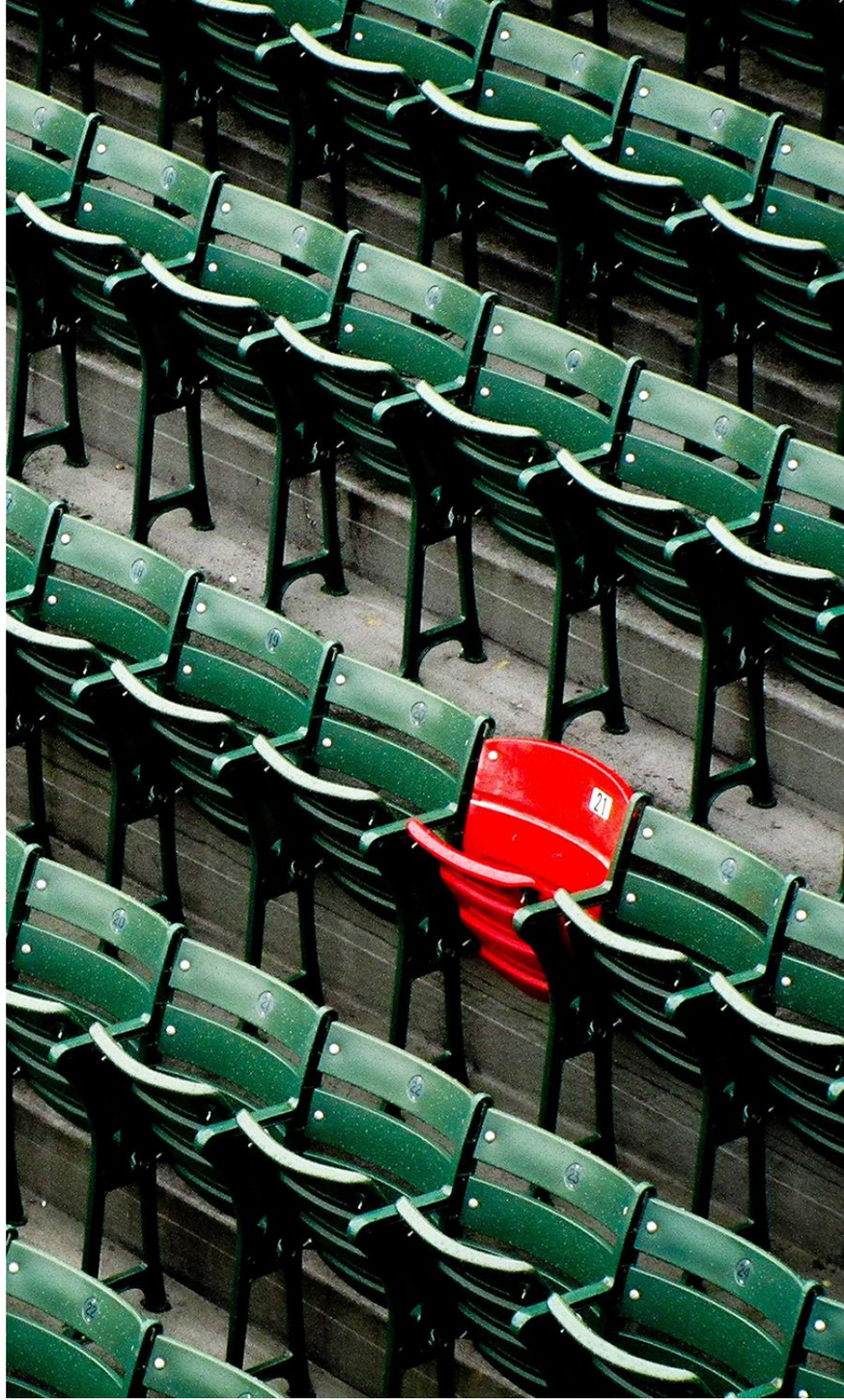

2 Die Mitteilungsfiktion

Wie unterscheiden sich die alte und die neue Gesetzeslage?

Umfrage

In welchem Umfang wurde in Ihrem Unternehmen/Ihrer Unternehmensgruppe bisher die Mitteilungsfiktion in Anspruch genommen?

- Bisher Anwendung der Mitteilungsfiktion, die Mitteilungen zum Transparenzregister müssen nun erstmals erfolgen
- Auf die Mitteilungsfiktion wurde bewusst verzichtet – es wurden stets die wirtschaftlich Berechtigten vollumfänglich an das Transparenzregister mitgeteilt
- Die Mitteilungsfiktion fand keine Anwendung
- Etwaige Mitteilungsfiktionen wurden nie geprüft

Wegfall der Mitteilungsfiktion

Die Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG ist in jeder Form mit Wirkung zum 1. August 2021 ersatzlos entfallen. Das bedeutet, der bisher mögliche Verweis auf elektronisch abrufbare Informationen in anderen Registern entfällt vollständig.

Bisher relevante Informationsgrundlagen (je nach Gesellschaftsform):

- **Aktiengesellschaften**
  - Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 AktG
  - Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des WpHG
- **GmbH und UG (haftungsbeschränkt)**
  - Gesellschafterlisten im Handelsregister
- **OHG und KG**
  - Chronologischer/Aktueller Handelsregisterabdruck (bei der KG Fiktion nur für den Komplementär)
- **eingetragener Verein (e.V.) / eingetragene Genossenschaft e.G. / Partnerschaften**
  - Eintragungen im Vereinsregister / Genossenschaftsregister / Partnerschaftsregister

Wegfall der Mitteilungsfiktion

Besonders relevanter Fall des Wegfalls der Mitteilungsfiktion:

- Alle Gesellschaften, die nur fiktive wirtschaftlich Berechtigte haben (Vorstände / Geschäftsführer), welche bisher aus den Registern ersichtlich waren.

Neue Mitteilungspflichten

Es gelten die folgenden drei Grundsätze:

1. **Mitteilungen, die nach alter Rechtslage richtig waren, bleiben für die Vergangenheit richtig**

   Soweit eine Rechtseinheit bisher für ihre wirtschaftlich Berechtigten teilweise oder vollständig berechtigterweise die Mitteilungsfiktion in Anspruch genommen hat, so muss für die entsprechenden Geltungszeiträume vor dem 1. August 2021 keine neue oder berichtigende Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen (mithin grundsätzlich kein rückwirkender Wegfall der Mitteilungsfiktion).

2. **Neue Mitteilungen können sich nicht mehr auf die Mitteilungsfiktion berufen**

   Für alle Mitteilungen zum Transparenzregister, die nach dem 1. August 2021 erfolgen kann die Mitteilungsfiktion (bereits rein technisch) nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, für welchen Geltungszeitraum diese neue Mitteilung abgegeben wird (insoweit kann auch von einem rückwirkenden Wegfall der Mitteilungsfiktion gesprochen werden).

3. **Anstelle einer Mitteilungsfiktion muss für die Zukunft eine neue Mitteilung erfolgen**

   Alle Rechtseinheiten, die am 1. August 2021 aufgrund einer bis zu diesem Datum für sie geltenden Mitteilungsfiktion ihre aktuellen wirtschaftlich Berechtigten nicht vollständig zum Transparenzregister mitgeteilt haben, müssen spätestens zum Ablauf der für sie geltenden Übergangsfristen eine neue Mitteilung zum Transparenzregister abgeben, in welcher sie die zum Zeitpunkt der Mitteilung geltenden wirtschaftlich Berechtigten mitteilen (d.h. Geltungszeitraum der Mitteilung ist "*Datum der Mitteilung - bis auf Weiteres*").

Übergangsregelung

Rechtsform	Umsetzungsfrist
Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien	31. März 2022
GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft	30. Juni 2022
In allen anderen Fällen (insbesondere KG, OHG, Stiftungen)	31. Dezember 2022

Ergänzende Übergangsregelungen gelten für die mit den Mitteilungspflichten korrespondierenden Bußgeldvorschriften und die Pflichten zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen.

3 Verfolgungsrisiken

Welche Rolle nehmen Transparenzregister und Bundesverwaltungsamt ein?

Verfahren durch das Transparenzregister

„Das Transparenzregister“

…ist der Bundesanzeiger Verlag als registerführende und mit hoheitlichen Aufgaben beliehene Stelle

Relevante Prüfungskompetenzen:

- Entgegennahme und Verarbeitung von **Mitteilungen zum Transparenzregister**.
  - Es erfolgt eine grobe Prüfung nach standardisierten, nicht unbedingt nach gesetzlich zwingenden Kriterien
  - Die Eintragung wird grundsätzlich auch bei Beanstandungen nicht verweigert
- Bearbeitung von **Unstimmigkeitsmeldungen**
  - Es erfolgt eine vertiefte Prüfung, wobei auch Unterlagen angefordert werden
  - Der Vermerk auf dem Transparenzregisterauszug wird erst nach Abschluss der Prüfung entfernt
  - Lässt sich die Unstimmigkeit nicht klären, wird die Sache an das Bundesverwaltungsamt abgegeben

Verfahren durch das Transparenzregister

Häufige Gründe für Beanstandungen durch das Transparenzregister:

Die Angabe zum Umfang des wirtschaftlichen Interesses enthält keine konkrete prozentuale Angabe

- Dies ist nach unserer Auffassung auch nicht erforderlich

Für einen bestimmten Zeitraum existiert bereits eine Mitteilung

- Mitteilungen müssen für klar abgrenzbare Zeiträume erfolgen, sie dürfen nicht am selben Tag enden und beginnen

Der im Ausweisdokument angegebene Name des wirtschaftlich Berechtigten wird nicht vollständig angegeben

- Die Angabe ist zwingend zu berichtigen

Verfahren durch das Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt

…führt die Rechts- und Fachaufsicht über das Transparenzregister (§ 25 Abs. 6 S. 1 GwG) und ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten gegen die Vorschriften zum Transparenzregister (§ 56 Abs. 5 S. 2 GwG).

Relevante Maßnahmen:

- Prüfung von Mitteilungen zum Transparenzregister sowohl Anlassbezogen als auch automatisiert
- (Teilweise) automatisierte Versendung von Anhörungsschreiben
- Bußgeldbescheide in häufig standardisierten Textblöcken, teilweise ebenfalls automatisiert
- Soweit Einspruch eingelegt wird und diesem nicht abgeholfen wird, übergibt das Bundesverwaltungsamt das Verfahren an das Amtsgericht Köln.

Verfahrensverlauf

1. Anhörungsschreiben
2. Bußgeldbescheid
3. Einspruch
4. Verfahren wird dem Amtsgericht Köln durch die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt
   - Das Amtsgericht entscheidet durch Beschluss (ohne mündliche Verhandlung) oder durch Urteil (mit mündlicher Verhandlung)
5. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann Rechtsbeschwerde zum OLG Köln eingelegt werden

Bußgelder

Der relevante Bußgeldtatbestand findet sich in § 56 Abs. 1 Nr. 55 GwG. Ein Bußgeld droht insbesondere den Unternehmen, die **vorsätzlich oder leichtfertig** die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten **nicht**, nicht richtig, nicht vollständig **oder nicht rechtzeitig** der registerführenden Stelle mitteilen.

Der gesetzliche Rahmen für ein Bußgeld beträgt:

- Bei vorsätzlicher Begehung bis zu **einhundertfünfzigtausend Euro**,
- Bei leichtfertiger Begehung bis zu **einhunderttausend Euro**
- Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen bis zu **einer Million Euro**

Bußgelder

Die Berechnung des Bußgeldes erfolgt nach dem Bußgeldkatalog des BVA grundsätzlich nach folgender Formel:

Der **Grundbetrag** bemisst sich nach einer Tabelle je nach Verstoß, insbesondere:

- EUR 1.000,00 für die **nicht-**Mitteilung (wird bei sofortiger Nachholung um 1/3 reduziert)
- EUR 200,00 für die **zu spät-**Mitteilung

Dieser Grundbetrag wird mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Faktor I
- Bei leichtfertigem Handeln/Unterlassen = 1
- Bei vorsätzlichem Handeln/Unterlassen erhöht sich Faktor I im Regelfall auf 1,5

Faktor II
- Jahresumsatz (oder, wenn höher, Bilanzsumme) / 1.000.000
- Jedoch stets mindestens 0,1

Faktor III
- Einstufung nach Schweregrad des Verstoßes (insb. bei wiederholten und systematischen Verstößen relevant)

Schweregrad des Verstoßes	Einfach	Mittel	Schwer	Sehr schwer	Außerordentlich schwer
Faktor III	1	2 bis 3	4 bis 5	6 bis 7	8 bis 10

Das Bußgeld beispielsweise für einen leichtfertigen, einfachen Verstoß bei einem Umsatz/einer Bilanzsumme von EUR 10 Mio. beträgt somit für die nicht-Mitteilung: EUR 1.000,00 x 1 x 10 x 1 = EUR 10.000,00

Wesentliche Handlungsempfehlungen

Um dem Vorwurf der **leichtfertigen** Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit Mitteilungen zum Transparenzregister entgegenzuwirken, raten wir zu den folgenden Maßnahmen:

- Sorgfältige, fortlaufende Prüfung und Information zu der eigenen **Pflichtenstellung nach dem GwG** – welche Vorschriften finden Anwendung?
- Konkrete Prüfung der **Mitteilungspflichten zum Transparenzregister** – wer sind die wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens?
- **Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten** einholen, vollständig aufbewahren und systematisch auf dem aktuellen Stand halten.
- Wirtschaftlich Berechtigte vollständig und zutreffend an das Transparenzregister mitteilen und **Prozesse sowie klare Zuständigkeiten** zur stetigen Aktualisierung der Mitteilungen etablieren
- **Dokumentation** sämtlicher vorgenannten Maßnahmen

Unser Leistungsspektrum

Prävention
Gesetzeskonforme Implementierung interner Sicherungsmaßnahmen

Erfüllung von GwG-Sorgfaltspflichten
Durchführung von KYC/Business Partner Checks sowohl im M&A-Transaktionskontext als auch einzelfallbezogen

Bußgeldverfahren
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden

Laufende Beratung
Pflichtenumfang nach dem GwG, Prozessberatung und Vertragsgestaltung

Mitteilungspflichten zum Transparenzregister
UBO-Ermittlung, Bestätigungsgutachten, Transparenzregistermitteilungen

4 | Fragen und Diskussion

Fragen und Diskussion

Q & A

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Stellen Sie gern Ihre Fragen oder äußern Sie Ihre Gedanken zum Thema Transparenzregister.

Ihr Kontakt

Dr. Martin Knaup, LL.B.

Salary Partner, Hamburg
+49 40 36803-360
m.knaup@taylorwessing.com

Martin Knaup ist Fachmann für Compliance und gesellschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten. Der ausgebildete Compliance Officer ist spezialisiert auf die laufende Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen im Bereich Corporate Compliance, insbesondere auf die Implementierung und den Ausbau von Compliance Management-Systemen sowie die Durchführung interner Untersuchungen.

Beratungsschwerpunkte

- Disputes & Investigations
- Compliance

Dr. Carl-Tessen Taube, LL.M. (UNSW)

Associate, Hamburg
+49 40 36803-109
c.taube@taylorwessing.com

Carl-Tessen Taube ist Mitglied der Practice Area Disputes & Investigations. Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Handels- und Gesellschaftsrecht mit besonderem Fokus auf streitige Auseinandersetzungen im gesellschaftsrechtlichen Kontext. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten im Bereich Corporate Compliance mit besonderem Fokus auf Compliance Management Systeme und die rechtliche Beratung zu Anti-Geldwäsche- und Anti-Korruptionsmaßnahmen für den Nicht-Finanzsektor.

Beratungsschwerpunkte

- Disputes & Investigations
- Compliance

Europa > Mittlerer Osten > Asien

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.